

Baubehörde

Tel.: +43(0)3124/51300 Fax: 03124/51300 800

E-Mail: gde@gratwein-strassengel.gv.at

Gratwein-Straßengel, am 13.11.2025

AZ: A-2023-1282-03552

Bausperre - Verordnung - Änderung

VERORDNUNG

Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Gratwein-Straßengel vom 13.11.2025 mit der die Bausperre-Verordnung der Marktgemeinde Gratwein-Straßengel vom 14.12.2023 in der Fassung vom 21.08.2025 geändert wird.

Auf Grund des § 9 Abs. 2 Stmk. Raumordnungsgesetz 2010, LGBl. Nr. 49/2010, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 68/2025, wird verordnet und gemäß Abs. 3 die bestehende Verordnung um ein Jahr verlängert:

Die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Gratwein-Straßengel vom 14.12.2023, in der Fassung vom 21.08.2025 wird wie folgt geändert:

1. Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Gratwein-Straßengel vom 13.11.2025 mit der die Bausperre-Verordnung der Marktgemeinde Gratwein-Straßengel vom 14.12.2023 in der Fassung 21.08.2025 geändert und um ein Jahr verlängert wird:

2. § 3 lautet:

"(1) "DAS RÄUMLICHE LEITBILD DER MARKTGEMEINDE GRATWEIN-STRASSENGEL" (GZ: HC48_2.01), dass gemäß Beschluss des Gemeinderates der Marktgemeinde Gratwein-Straßengel vom 21.08.2025 beschlossen wurde, ist Bestandteil dieser Verordnung."

3. Nach § 4 wird ein § 4a eingefügt:

§ 4a

Die Geltungsdauer der Bausperre wird um ein Jahr verlängert. Die Frist für das automatische Außerkrafttreten der Bausperreverordnung gemäß § 9 Abs. 3 Stmk. Raumordnungsgesetz, LGBl. Nr. 49/2020 idF LGBl. Nr. 68/2025, beträgt daher drei Jahre.

4. Dem § 5 wird folgender Abs. 5 angefügt:

"(5) In der Fassung der Verordnung vom 13.11.2025 treten der Titel, die § 3 und § 4a mit dem auf dem Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft."

Für den Gemeinderat:

Die Bürgermeisterin:

Doris Dirnberger

AMTSSIEGEL	Unterzeichner	Marktgemeinde Gratwein-Straßengel
	Datum/Zeit-UTC	2025-11-19T08:29:33+01:00
	Aussteller-Zertifikat	a-sign-corporate-07
	Serien-Nr.	1840784927
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	

Angeschlagen am: 20.41.2025